Die Sowjet-Republik als Kaufmann

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Paul Bieneck
Regierungsassessor
aus Altenhundem in Westfalen

Approbiert am 23. Juli 1929

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig
1929

29:291

Referent: Univ.-Professor Dr. Locher

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

Einleitung. Staats- und verwaltungsrechtlicher Aufbau des Sowjetstaates; seine rechtsphilosophischen und ethischen Grundlagen 1

A. Historischer Teil.

Vorbemerkung 5
I. Das kommunistische Experiment und die Erwerbswirtschaft 5
II. Die Konzessionen 7
III. Der Übergang zum Staatskapitalismus. Die Neue ökonomische Politik 7
IV. Das Dekret über die privatrechtlichen Grundrechte vom 22. Mai 1922 8

B. Das russische Zivilgesetzbuch vom 1. Januar 1923 als Grundlage der kaufmännischen Betätigung der Sowjet-Union 9

I. Das Außenhandelsmonopol 10
II. Die Staatsunternehmungen 13
1. Vorbemerkung 13
2. Sonderstellung im Rechtsleben 13
3. Wirtschaftlicher Wirkungskreis 14
4. Überblick über die handelsrechtlichen Formen der staatlichen Unternehmungen 15

C. Das Trustwesen der Sowjet-Union.

I. Entwicklung 16
II. Das Dekret vom 29. Juni 1927 17
III. Rechtliche Struktur und kaufmännische Verwaltung 18
IV. Politische und wirtschaftliche Bedeutung der Trusts 27

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0130

Literatur.

Ambrozaitis, Die Staatslehre Wl. Solowjews.
Bogolepoff, Die Rechtsstellung des Ausländers in Sowjet-Rußland.
Bucharin, Das Programm der Kommunisten. Braunschweig 1919.
Deutsch u. Losinsky, Das Geschäft mit Rußland. Berlin 1928.
Frenkel, Das heutige Rußland. 1929.
Freund, Das Zivilrecht Sowjet-Rußlands. 1924.
v. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, Bd. II.
Hirsch, Kulturelle Kräfte und wirtschaftliche Grundlagen im gegenwärtigen Rußland.
Holitscher, Drei Monate in Sowjet-Rußland. Berlin 1921.
Hurwicz, Der neue Osten. Wandlungen und Aussichten. Berlin 1927.
Jugow, Die Volkswirtschaft der Sowjet-Union und ihre Probleme. 1928.
Jvanicky, Satzungswidrige Geschäfte in der Zeitschrift „Revolutionäre Gesetzlichkeit". 1926 Nr. 1.
Kaufmann, Organisation und Regulierung des Außenhandels der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken. Berlin 1925.
Kaplun-Kogan, Russisches Wirtschaftsleben seit der Herrschaft der Bolschewiki. Nach russischen Zeitungen. (Quellen und Studien des Osteuropa-Instituts in Breslau: 1. Abt. 1. Hft.) Leipzig 1919.
Kirejewsky, Drei Essays (über Rußland und Europa). München 1921.
Klibansky, Die Gesetzgebung der Bolschewiki. Leipzig u. Berlin 1920.
Kotliarevski, Der Begriff des Gesetzes im Sowjet-Recht. 1927.
Kulischer, Das Wesen des Sowjetstaates.
Levitzky, Die Rechtsgrundlagen von Handel und Industrie in Sowjet-Rußland. Berlin 1923.
Magerowski, Die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken. 1923.
Marcu Valeriu, Lenin. 30 Jahre Rußland. Leipzig 1928.
Matthias, Genie und Wahnsinn in Rußland. Berlin 1921.
Palyi, Die Wirtschaftsorganisation Sowjet-Rußlands und sein Außenhandel. (Handbuch der Politik, Bd. 5, 1922, S. 244 ff.)
Paquet, Der Geist der russischen Revolution. Leipzig 1919.
— Im kommunistischen Rußland. Briefe aus Moskau. Jena 1919.
Rado, Führer durch die Sowjet-Union. 1927.
Russische Kritiker (Belinsky, Dobroljubow, Pissarew). München 1921.
Seraphim, Zur Organisation der russischen Industrie. Archiv für Sozw. und Sozpol. Bd. 53 Heft 3.
Smilg-Benario, Der Zusammenbruch der Zarenmonarchie. Zürich, Leipzig, Wien 1928.
Sarabianow, Neue ökonomische Politik. Privatkapital in Industrie und Handel der Union der RSFSR. Neuer deutscher Verlag, Berlin.

Timaschew, Grundzüge des sowjet-russischen Staatsrechts. 1925.
Thal, Die Struktur der Wirtschaftsträger in der russischen Gemeinwirtschaft. Auslandsrecht. 6. Jahrg. 1925.
— Staatseigentum und Privateigentum in Sowjet-Rußland. Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 8 Heft 1.
Tschaadajew, Schriften und Briefe. München 1921.
Trotzky, Die wirkliche Lage in Rußland. Deutsch von Wilhelm Cremer. Hellerau 1928.
Wieser, Gesetz der Macht. 1926.
Wieser-Wenger-Klein, Der Staat, das Recht und die Wirtschaft des Bolschewismus. Berlin 1925.
Zaitzeff, Das Recht Sowjet-Rußlands. Separater Abdruck aus dem Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Berlin 1928, Bd. 5 S. 183 ff.

Zeitschriften.

Wirtschaftsberichte der Staatsbank der U.d.SSR.
Aus der Volkswirtschaft der U.d.SSR. Herausgegeben vom volkswirtschaftlichen Departement der Handelsvertretung der U.d.SSR. in Berlin.
Zeitschrift für Ostrecht.

Verzeichnis der Abkürzungen.

AZEK. = Allrussisches Zentral-Exekutiv-Komitee.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch der RSFSR.
GS. = Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Arbeiter- und Bauernregierung.
OVWR. = Oberster Volkswirtschaftsrat.
RSFSR. = Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik.
StGB. = Strafgesetzbuch der RSFSR.
VK. = Volkskommissariat = Bezeichnung für die Ministerien.

Einleitung.

Den Häuptern des Bolschewismus fiel die Aufgabe zu, nach dem Zusammenbruch der Zarenmonarchie und der Kerenskiregierung die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen zu schaffen für eine den kommunistischen Theorien entsprechende Neugestaltung der Gesellschaft. Sie mußten daher notgedrungen all das, was die bolschewistischen Theorien beabsichtigen und was davon verwirklicht worden ist, in ein System bringen und ihre Theorien und Handlungen durch ein logisches staatsrechtliches und wirtschaftliches Gebäude rechtfertigen. Mit anderen Worten: die wissenschaftliche Begründung der neuen Staats- und Gesellschaftsform, die Rechtsphilosophie des Bolschewismus, wurde zu einer Staatsangelegenheit wie alles übrige, das sich auf dem Gebiete des neuen russischen Staates ereignete.

Die geistigen Urheber des Bolschewismus, an ihrer Spitze Lenin, erkannten richtig, daß die Weltanschauung über Staat und Gesellschaft keineswegs eine private Sache sei; sie begegnen sich hier mit den mittelalterlichen Theologen, insbesondere mit den Vertretern der Scholastik; wie diese dem menschlichen Denken, der wirtschaftlichen Führung eine Grenze durch das Glaubensdogma zogen, ebenso sind die geistigen Häupter des Bolschewismus davon ausgegangen, daß die Grenze aller wirtschaftlichen Spekulation, aber auch aller exakten Wissenschaft die Lehre von der Herrschaft des Proletariats ist[1]).

Gleichwohl kann die Ideologie der bolschewistischen Machthaber nicht zum Ausgangspunkt bei der Erörterung des Problems des Sowjetstaates genommen und das bolschewistische wirtschaftliche und soziale System nicht als Ausfluß dieser Ideologie betrachtet werden. Bei der Erfassung des tatsächlichen wirtschaftlichen und sozialen Prozesses, der sich in Sowjet-Rußland vollzieht, ist von dem Gesichtspunkt auszugehen, daß die russische Entwicklung nach Art und Weise ihres Volkstums sich nicht in den gleichen Bahnen wie die Westeuropas bewegt und bewegen wird, daß sie vielmehr etwas prinzipiell Singuläres,

[1]) Man wird hier lebhaft an Goethe erinnert, der allen Ernstes verlangt, der Träger der Staatsgewalt müsse berechtigt sein, seinen Untertanen vorzuschreiben, was sie glauben sollen.

Für-sich-stehendes, nach eigenen Gesetzen selbständig Sich-weiterbewegendes darstellt. Die bolschewistische Herrschaft ist eine notwendige Folge des wirtschaftlichen Zusammenbruchs Rußlands, das Produkt und das Werkzeug eines sich mit zwingender Notwendigkeit vollziehenden historischen Prozesses und muß aus den objektiven Bedingungen ihrer Entstehung und ihres Daseins heraus, unabhängig von der bolschewistischen Ideologie, begriffen werden. Dieser Gedanke wird insbesondere vom Standpunkte des ökonomischen Materialismus aufgezwungen, der allen „Ideologien" die Rolle von treibenden Kräften in der Geschichte abspricht. — Das Staatsinteresse zwang die Machthaber, den Sieg, den sie auf politischem und wirtschaftlichem Felde bereits errungen hatten, auch durch ein geistiges System zu festigen. Der Kriegskommunismus mit seiner Rückkehr zu alten wirtschaftlichen und sozialen Formen (mit seinen Zwangsbewirtschaftungen und Produktenmonopolen, der Zwangsverteilung der Rohstoffe, der Industriekontrolle, den Lebensmittelkarten, der Militärdisziplin der Arbeiter, der Hilfsdienstpflicht usw.) zerstörte in Rußland die mit Mühe und Geduld geschaffenen Ansätze eines modernen wirtschaftlichen und sozialen Organismus und schuf und befestigte politisch die Sowjetherrschaft. Die neue ökonomische Politik, die aus Anlaß der Bauernaufstände und des Kronstadter Matrosenaufstandes im Jahre 1921 eingeschlagen wurde und eine allgemeine Umwandlung des gesamten kommunistischen Wirtschaftssystems herbeiführte, brachte eine wirtschaftlichere Konsolidierung und einen neuen Aufbau der Produktionskräfte. Es blieb daher nur noch übrig, eine neue ideologische Front gegen die alte idealistische Philosophie zu schaffen. Der Idealismus mußte den Bolschewisten schon deshalb verdächtig vorkommen, weil ihm das Prinzip einer teleologischen Einheit zugrunde liegt, nach welchem in der Natur und in der menschlichen Gesellschaft alles zu bestimmten ununterbrochenen Vervollkommnung führenden Zielen entgegen geht. Die Bolschewisten sehen in dieser Theorie vom allgemeinen Zweck eine versteckte Religionsbildung, weil ein solches Ziel jemanden voraussetzt, also ein höheres Wesen, welches dieses Ziel bestimmt hat. Für sie erschien das ganze idealistisch-teleologische Denken als reaktionär, geeignet, die Menschheit von der wahren Gesetzmäßigkeit in Natur und Gesellschaft abzulenken. Der Kern der bolschewistischen Philosophie ist der: „Alles ist, weil ihm etwas anderes vorausgegangen ist, und die Menschheit schreitet deshalb unaufhaltsam dem Kommunismus entgegen, weil die kapitalistische Gesellschaft das Proletariat hervorgebracht hat." Diese Anschauung konsequent durchgedacht, führt dann zur Negierung der Willensfreiheit, welche nach der Anschauung der Bolschewisten nur eine raffinierte Form der

Religiosität ist. Nach ihrer Ansicht ist der menschliche Wille nichts Göttliches, sondern vom Zustand des menschlichen Körpers und der sozialen Organisation, in welcher der Mensch lebt, abhängig. Standen nun die Bolschewisten auf diesem Standpunkt, daß alles ausschließlich ein Produkt der Naturkräfte sei, dann mußten sie nicht nur Religion und Philosophie, insbesondere die Religion ganz verwerfen, und die Philosophie sowie das Recht nach ihrem Zwecke modeln. Ein autonomes Seelenleben, eine selbständige Geisteswelt werden negiert. Was dem Materialismus widerspricht, ist reaktionär, muß daher vernichtet werden. Die Rechtslehre des Idealismus ist ein ganz besonderes Angriffsobjekt für die bolschewistische Tätigkeit, weil sie Rechte einzelner Personen voraussetzt, und daher schon durch diesen Umstand allein im Widerspruch zum kollektivistischen Prinzip des Bolschewismus steht.

Die Rechtslehre ist daher keine Wissenschaft ebensowenig wie die Geschichtsforschung. Beide Erscheinungen nimmt der Bolschewismus lediglich als Werkzeug zur Verwirklichung seiner Theorien an. Daraus folgt dann, daß sowohl Rechtswissenschaft als auch Geisteswissenschaft, um dem Zweck der Bolschewisten zu dienen, nach den Theorien des Kommunismus umgewandelt werden müssen. Alle wissenschaftlichen Werke philosophischer und juristischer Natur, welche den Idealismus als Grundlage annehmen, wurden auf den Index gesetzt. Eine erschöpfende Darstellung der Entwicklung der kommunistischen Idee liegt nicht im Bereiche der Aufgabe. Für das vorliegende Thema soll festgestellt werden, daß auch die Rechtsentwicklung seitens der bolschewistischen Machthaber ganz auf das Niveau des Materialismus gebracht wurde. Daran ändert die Tatsache nichts, daß nach dem Beginn der Neuen ökonomischen Politik die Machthaber daran denken mußten, das Kapital wirtschaftlich und rechtlich anzuerkennen und daher auch ein besonderes Zivilrecht zu schaffen. So viele Konzessionen man in diesem dem Individualismus und dem Privateigentum machen mußte, so entgeht doch bei aufmerksamer Betrachtung der russischen Kodifikation nicht die Tatsache, daß im Prinzip der Herr aller Wirtschafts- und Rechtserscheinungen der Staat bzw. dessen oberstes Organ ist, das nach völlig freiem Entschluß jederzeit Recht und Wirtschaft nach den Prinzipien des Materialismus ausgestalten kann[2]). Wenn man das russische BGB. auf seine rechtsphilosophischen Grundlagen hin betrachtet, so gelangt man zur Überzeugung, daß das-

---

[2]) Das russische Recht kennt auch nicht die Unabhängigkeit der Richter, denn die Bolschewisten meinen, auch der Richter habe ihren Zwecken zu dienen.

selbe lediglich als Provisorium gedacht ist, als eine Konzession an die Gegenwart, welche für eine restlose Proletarisierung der Menschen noch nicht reif ist. Auch nach dem gegenwärtigen Zivilrecht ist der Staat der allmächtige Machthaber und die Einschränkung der kommunistischen Theorien im BGB. erscheint nur als ein jederzeit widerruflicher Gnadenakt[3]). Wenn auch in der jüngsten Zeit im Inneren des Staates Kapitalsbildung und Privateigentum im beschränkten Maße anerkannt ist, so hat doch der Staat den für die russische Wirtschaft wichtigsten Geschäftszweig zu seinem auf kaufmännischen Prinzipien aufgebauten und mit unerbittlicher Strenge gehandhabten Monopol gemacht, nämlich den Außenhandel. Sobald die russische Wirtschaft mit der ausländischen in Berührung tritt, erscheint auf russischer Seite ein einziges mit einer einheitlichen Willensbildung erfülltes, geschlossenes Rechts- und Wirtschaftssubjekt, nämlich der Staat. Im Innern des Landes konnten die Bolschewisten viel leichter Konzessionen machen, ohne einen Zusammenbruch ihrer Theorien unmittelbar befürchten zu müssen. Wenn aber die russische Staatsgewalt den Freiverkehr des einzelnen russischen Kaufmanns mit dem einzelnen Kaufmann des Auslandes zuläßt, dann muß sie gewärtigen, daß die Wirtschaftserfolge, welche der einzelne russische Kaufmann erlangt, mit der Zeit derart an Bedeutung gewinnen, daß der Zusammenbruch des Bolschewismus nicht aufzuhalten ist. Der Auslandshandel ist für Rußland ein wirtschaftliches Problem allerersten Ranges. Daß dies richtig ist, ergibt sich aus folgendem: Rußland ist ein an Naturschätzen reiches Land; alles, was die Urproduktion und die Landwirtschaft hervorbringen kann, ist in derart reichlichem Maße vor-

---

[3]) Recht deutlich tritt dies im Art. 4 des am 1. Januar 1923 in Kraft getretenen Zivilkodex in die Erscheinung. Es heißt hier:

„Zum Zwecke der Förderung der Produktivkräfte des Landes gewährt die RSFSR. die bürgerliche Rechtsfähigkeit (die Fähigkeit, bürgerliche Rechte und Verpflichtungen zu haben) allen Staatsangehörigen, sofern sie nicht durch Gerichtsbeschluß darin beschränkt sind."

Die Sowjet-Union verpflichtet mit diesem Satz sämtliche Staatsangehörige zur tätigen Mithilfe beim Ausbau der wirtschaftlichen Energien und verleiht ihnen, lediglich um dieser Pflicht gerecht werden zu können, eine an gemeinsame Aufgaben gebundene, von Staats wegen jederzeit widerrufliche und einschränkbare Rechtsfähigkeit. Letztere erscheint somit nicht als das natürliche Recht des einzelnen, das untrennbar seiner Menschlichkeit anhaftet, sondern hat eine sozialwirtschaftliche Funktion. Damit hat die Lehre des französischen Juristen Duguit im Rechtsgebäude der Sowjet-Union ihren praktischen Niederschlag gefunden (vgl. Duguit, Les transformations générales du droit privé depuis le Code Napoléon, Paris 1912).

handen, daß bei einer halbwegs vernünftigen Wirtschaftspolitik der Bedarf des eigenen Landes an diesen Produkten vielfach überdeckt wird. Andrerseits aber hängt vielleicht kein Land so vom Ausland ab wie Rußland, denn seine Industrie, seine Technik ist nicht imstande, das gesamte heimische Material zu verarbeiten, weil es ihr an den nötigen technischen Hilfsmitteln und geschultem technischen Personal fehlt. Beides muß größtenteils aus dem Auslande bezogen werden, wogegen der Überschuß an Produkten der Urproduktion und der Landwirtschaft nur wieder im Ausland abgesetzt werden kann. Daraus folgt, daß derjenige, welcher die Ausfuhr und die Einfuhr in seiner Hand allein vereinigt, jede Konkurrenz unerbittlich ausschließt, solange er der absolute Herrscher des Landes sein wird, solange er Aus- und Einfuhr beherrscht.

Die Betätigung des russischen Staates als Kaufmann ist daher nach dem eben Vorgetragenen zu beurteilen und kann keineswegs mit dem noch so ausgedehnten staatlichen Monopolbetrieb verglichen werden.

A. Historischer Teil.

Vorbemerkung.

Die kaufmännische Betätigung der Sowjet-Union ist, was im folgenden darzustellen versucht werden soll, die handelsrechtliche Ausgestaltung jener wirtschaftlichen Neugruppierung, die als Ausfluß der bolschewistischen Staats- und Lebensauffassung für den einzelnen und die Gesamtheit in Rußland neue Entwicklungsformen geschaffen hat. Handel und Wandel sind in neue, den westlichen Begriffen fremdartige Bahnen gelenkt. Sie sind anderen Anschauungen unterworfen, die von der mit höchster Energie erfüllten Sowjetregierung dem Lande aufgezwungen und gesetzlich in ein System gebracht sind. Um ein Verständnis für die kaufmännische, mithin im Wirtschaftsleben haftende Tätigkeit des russischen Staates zu gewinnen, ist die Feststellung notwendig, wie sich das russische Zivilrecht der Erwerbswirtschaft gegenüber verhält. Dabei wird ein historischer Überblick seit dem Ausbruch der Anarchie zu geben sein.

I. Das kommunistische Experiment und die Erwerbswirtschaft.

Nach dem völligen Zusammenbruch wurde in der ersten Zeit der neuen Republik tatsächlich der Kommunismus nicht nur theoretisch

gelehrt, sondern auch praktisch zu handhaben versucht. Nach marxistischen Grundsätzen begann ein Experiment, dessen negative Seiten die Frage nach der Möglichkeit einer neuen Komposition des gesellschaftlichen Lebens, im besonderen einer Verwirklichung des Sozialismus, der Lösung näherbringen wird. Der Staat war der einzige Eigentümer aller auf seinem Gebiet vorhandenen Sachen, alles Privateigentum an Grund und Boden war aufgehoben, Fabriken und sonstige Produktions- und Beförderungsmittel gingen ohne Entschädigung in den Besitz des Arbeiter- und Bauernstaates über, und ebenso standen dem Staate allein alle Rechte, welche einen wirtschaftlichen Inhalt haben oder mit einem solchen in Beziehung gebracht werden können, ausschließlich zu. Der einzelne war weder privatwirtschaftlich noch privatrechtlich ein Subjekt. Der kommunistische Kurs auf Ausrottung aller individualistischen Triebe ließ die Subjektsqualität des einzelnen nur insoweit gelten, als er ein Glied der sozialistischen Republik, insbesondere „des arbeitenden und ausgebeuteten Volkes" war. Die Kehrseite dieser Theorie war aber dann die, daß so, wie der Staat alles seiner Hoheit unterworfen hatte, er auch das Staatseigentum zur Befriedigung der Bedürfnisse der einzelnen Staatsbürger zur Verfügung stellen mußte. Diese konnten nach Belieben Staatseigentum oder Leistungen des Staates wirtschaftlicher Natur für sich in Anspruch nehmen. Eine Einschränkung erfuhr dieses Recht nur dadurch, daß die von dem einzelnen in Anspruch genommenen Sachen und Leistungen auch von diesem tatsächlich verbraucht werden mußten, weil ein Sparen, also eine neue Kapitalsbildung in privaten Händen, den Prinzipien des Kommunismus direkt widersprach. Es konnte somit jeder einzelne beliebig oft und beliebig lang die staatlichen Transportmittel unentgeltlich zu Fahrten und Gütertransporten benutzen, er konnte Post, Telegraph, Telephon und dergleichen ohne jede Entschädigung in Anspruch nehmen, er hatte ein Recht auf unentgeltliche Krankenbehandlung, auf eine Unfall- und Altersrente, da jede Sozialversicherung aufgehoben wurde. Die Folge davon war ein wirtschaftliches Chaos. Die Machthaber des Kommunismus mußten sich davon überzeugen, daß auf diesem Wege nur ein Erfolg erzielt werden konnte, nämlich eine völlige Vernichtung von Land und Leuten. Man sah ein, daß man ohne Kapital, also ohne organisierten Kapitalismus ein geordnetes Gemeinwesen weder gründen noch im Bestand erhalten konnte[1]).

[1]) Radek, Russische Korrespondenz, Jahrg. 2 Bd. 1; Lenin, ebenda S. 230.

II. Die Konzessionen.

Es gab zwei Wege, das Kapitalsbedürfnis der russischen Wirtschaft zu befriedigen. Der eine war der, ausländisches Kapital heranzuziehen, vor allem zur produktiven Arbeit, zur Erzeugung neuer Güter in Forst- und Landwirtschaft, in Industrie- und Bergbau, also für das eigentliche Gebiet der unmittelbaren Produktion, weniger für Handel und Verkehr und für die Güterbeförderung; der zweite dann der des Übergangs zum System des von Lenin so genannten Staatskapitalismus. Den ersten Weg beschritt die russische Regierung durch ein Dekret vom 23. November 1920 über die Konzessionen an Privatunternehmer, hauptsächlich ausländische Kapitalisten zur Ausbeutung der Naturschätze des Landes. Dieses Dekret schuf ein Rechtsprivilegium für ausländische Kapitalisten, die sich an der russischen Wirtschaft beteiligen wollten[1]). Dieses Dekret, die erste Abkehr vom Kriegskommunismus und der bolschewistischen Dogmatik, ist tatsächlich ein reines Privilegium, denn die Bestimmungen über das Privateigentum der einzelnen russischen Staatsbürger wurde auf die Dauer für die Konzessionäre zum Zwecke der technischen und geldlichen Unterstützung hauptsächlich des Auslandes am Wiederaufbau der russischen Volkswirtschaft außer Kraft gesetzt. Die Quelle dieser Rechtsprivilegien sind im einzelnen Falle die einzelnen Konzessionsverträge, welche die russische Regierung mit den Auslandskapitalisten abschloß. Diese Verträge dürfen den Konzessionären gegenüber während der ganzen Dauer ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Rußland nicht geändert werden, das ausländische Vermögen darf nach diesen Verträgen weder nationalisiert, noch konfisziert, noch requiriert werden[1]).

III. Der Übergang zum Staatskapitalismus. Die Neue ökonomische Politik.

So wichtig die Heranziehung des ausländischen Kapitals und Unternehmergeistes war, so reichte sie doch nicht aus, um die rus-

[1]) Lewitzky S. 44; Wieser-Wenger-Klein S. 248ff.

[1]) Bis zum 31. Mai 1923 waren 29 Konzessionsverträge mit ausländischen Firmen vom Rat der Volkskommissare bestätigt worden, darunter 10 deutsche. Das Konzessionssystem ist, woran man nicht zweifeln kann, für Rußland nur ein Notbehelf und nach der Parteidoktrin nur ein notwendiges Übel zum Wiederaufbau des durch Krieg und Revolution völlig heruntergekommenen Landes. Der Wiederaufbau Rußlands hat aber in den letzten Jahren so bedeutende Fortschritte gemacht, daß, je höher sich Rußland wirtschaftlich entwickeln wird, je stärker der Wettbewerb staatlicher Unternehmungen in der Sowjet-Union sein wird, um so schwerer die Konzessionsbedingungen sein werden.

sische Wirtschaft in allen ihren Zweigen entsprechend zu beleben. Die Machthaber mußten daher, wollten sie den Staat nicht ganz zugrunde gehen lassen oder die Wirtschaft vollkommen den Ausländern überantworten, darangehen, auch im Inland die Kapitalsbildung zu ermöglichen. Begonnen wurde mit dem Übergang von der reinen kommunistischen Wirtschaft zum Staatskapitalismus mit dem Dekret vom 21. März 1921. Es bedeutet eine allgemeine Wendung der Wirtschaftspolitik, die unter der Bezeichnung „Neue ökonomische Politik" oder in der üblichen russischen Abkürzung „N E P" bekannt und eine Folge der voraufgegangenen Arbeiter- und Bauernunruhen und des blutigen Kronstadter Matrosenaufstandes vom März 1921 ist. Dieses hob das ausschließliche Recht des Staates auf die durch die Bauern erzeugten Lebensmittel und Rohstoffe auf; es wurde an Stelle dieses Rechts eine sich als geringere Belastung darstellende Naturalsteuer eingeführt und den Bauern gestattet, das, was ihnen nach Abzug dieser Naturalsteuer von ihren Produkten verblieb, in den freien Handel zu bringen. Schon hier mußte die Sowjetregierung sich damit befreunden, ihren einzelnen Staatsangehörigen gegenüber gewisse Rechtsgarantien für den Besitz (Privateigentum) an wirtschaftlichen Gütern zu schaffen. Mit der Aufgabe des allgemeinen Wirtschaftsmonopols des Staates, wie es im Kriegskommunismus sich offenbart hatte, wurde daher auf einigen Gebieten größere Initiative der Privatperson als zulässig betrachtet. Die unmittelbare Folge davon war eine völlig neue Orientierung auf dem Gebiete des Zivilrechts.

IV. Das Dekret über die privatrechtlichen Grundrechte vom 22. Mai 1922.

Den Beginn der zivilrechtlichen Reform brachte zunächst das „Dekret der III. Session des AZEK" über die privatrechtlichen Grundrechte in vermögensrechtlicher Beziehung, die von der RSFSR. anerkannt, durch die Gesetze geschützt und durch die Gerichte der RSFSR. verteidigt werden. In diesem sind all jene Vermögensrechte, welche dem einzelnen zustehen und die er mit Hilfe des Gerichts durchsetzen kann, taxativ aufgezählt. Es ist wichtig festzustellen, daß das Eigentum des einzelnen an verkehrsfähigen, beweglichen Sachen, ferner jener Komplex absoluter Rechte, die wir unter dem Namen „immaterielle Güterrechte" zusammenfassen, anerkannt wird. Das Sachen-, Familien- und Erbrecht, welches ebenfalls neu geregelt werden sollte, scheidet für die vorliegende Arbeit aus[1]). Hier ist zu be-

[1]) Das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht ist jetzt in der RSFSR. geregelt in dem Gesetz vom 19. November 1927.

tonen, daß der wichtigste Teil des Verkehrsrechts, das gesamte Obligationenrecht, Handels- und Wechselrecht wieder in Kraft treten mußte. Die weitere Folge des genannten Dekretes war eine förmliche Kodifikation des russischen Zivilrechtes, nämlich das seit dem 1. Januar 1923 in Geltung stehende BGB. vom 31. Oktober 1922 mit sehr zahlreichen Änderungen und Ergänzungen. Dieses BGB. baut sich auf der Grundlage der allgemein anerkannten wissenschaftlichen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes auf, wie sie in der modernen europäischen Gesetzgebung zum Ausdruck kommen, unter vorwiegendem Einflusse des deutschen bürgerlichen Rechts. Der Zivilkodex ist, soweit die Rechtsgrundlagen durch das noch immer wenigstens theoretisch herrschende kommunistische Prinzip nicht verschoben sind, größtenteils nach dem Muster des deutschen BGB. abgefaßt. Es spricht die abstrakte Sprache des deutschen BGB., an das es sich fast durchgängig eng angelehnt, und benutzt dessen, auf gelehrte Richter berechnete Technik. Manche Stellen der russischen Kodifikation können als wörtliche Übersetzung der korrespondierenden Stellen des deutschen BGB. angesehen werden. Insbesondere schließt sich prinzipiell das Obligationenrecht sehr eng an die deutsche Gesetzgebung an [2]). Das russische BGB. kennt neben natürlichen Personen juristische Personen; der russische Staat ist ebenfalls eine juristische Person, die neben ihrem öffentlichrechtlichen Charakter auch privatrechtlich als Subjekt auftreten kann.

B. Das russische Zivilgesetzbuch vom 1. Januar 1923 als Grundlage der kaufmännischen Betätigung der Sowjet-Union.

Das russische BGB. bildet die gesetzliche Hauptbasis für die kaufmännische Betätigung des russischen Staates. Ein besonderes Handelsgesetzbuch, wie es den meisten Kulturstaaten eigen ist, hat die RSFSR. nicht geschaffen, ebensowenig wie sie ein privates Handelsrecht ausgebildet hat. Ein Handelsrecht im eigentlichen Sinne besteht also nicht. Das international gefärbte Handelsrecht läßt sich nämlich mit dem eigenartigen sozialistischen Rechte des Sowjetstaates nicht vereinbaren. Um so stärker ist in Sowjet-Rußland das öffentliche Handelsrecht ausgebildet, wobei zwischen Außenhandel und Binnenhandel streng unterschieden wird.

[2]) Diese auffällige Anlehnung an die Vorschriften des deutschen bürgerlichen Rechts tritt z. B. recht deutlich bei den Vorschriften über Unmöglichkeit der Erfüllung und Schuldnerverzug in Erscheinung.

I. Das Außenhandelsmonopol.

I. Der Außenhandel ist in der Sowjet-Union Staatsmonopol und stellt die wichtigste privatwirtschaftliche und privatrechtliche Tätigkeit des russischen Staates dar. Das im Laufe der letzten Jahre mehr und mehr zu einer bloßen Außenhandelskontrolle herabgedrückte Monopol beruht auf der Verwirklichung eines alljährlich aufzustellenden Einfuhr- bzw. Ausfuhrplanes, der seinerseits im allgemeinen Wirtschaftsplan der Union mitenthalten ist. Das Außenhandelsmonopol als Grundpfeiler der Sowjet-Auffassung ist durch eine tiefe Kluft von dem Prinzip der kapitalistischen Wirtschaften getrennt und gestattet vorläufig kein Kompromiß. Dogmatisch betrachtet kann es als die kraftvollste Auswirkung der bolschewistischen Theorien angesprochen werden.

Das Monopol gründet sich auf § 17 des russischen BGB. Dort heißt es wörtlich: „Am Außenhandelsverkehr nehmen alle auf dem Gebiete der RSFSR. befindlichen juristischen und physischen Personen l e d i g l i c h durch Vermittlung des Staates, vertreten durch das Volkskommissariat für Außenhandel, teil. Ein selbständiges Auftreten auf dem Weltmarkt ist nicht anders zulässig als in den im Gesetz besonders bezeichneten Fällen und nicht anders als unter der Kontrolle des Volkskommissariats für Außenhandel." Eine derartige Monopolstellung des Staates brachte bereits ein Dekret vom 29. Dezember 1917 über Ein- und Ausfuhrerlaubnis für Waren (GS. 1918 Nr. 14 Art. 197). Weiter ist maßgebend das Dekret vom 11. Juni 1920 über die Organisierung des Außenhandels und Warenaustausches der RSFSR. (GS. Nr. 53 Art. 235). Eine Ergänzung dieses Dekretes erfolgte durch die Verordnung vom 17. März 1921 über den Außenhandel (GS. Nr. 25 Art. 144). Nach Beginn der neuen ökonomischen Politik wurde dann das Dekret vom 13. Februar 1922 erlassen, durch welches dem Volkskommissariat für Außenhandel 50 Millionen Goldrubel zum Zwecke der kommerziellen und industriellen Betätigung des Staates zur Verfügung gestellt wurden. Das Verbot, Außenhandelsgeschäfte selbständig, d. h. ohne Ermächtigung oder Vertretung durch den Staat abzuschließen, ist zunächst als partielle Beschränkung der Geschäftsfähigkeit konstruiert, so daß von Russen unter Umgehung des Außenhandelsverbots abgeschlossene Geschäfte als Rechtsgeschäfte eines Geschäftsunfähigen unwirksam sind. Man kann noch weitergehen und sagen, daß sie unter die Bestimmung des § 30 BGB. fallen, wonach ein Rechtsgeschäft nichtig ist, das in gesetzwidriger Absicht oder zur Umgehung des Gesetzes geschlossen ist oder das auf die offenbare Schädigung des Staates abzielt. Würden die ohne Vermittlung des Staates

abgeschlossenen Außenhandelsgeschäfte lediglich als Geschäfte eines Geschäftsunfähigen gelten (§ 31 a. a. O. „Nichtig ist ein Rechtsgeschäft, das von einer Person errichtet ist, der die Geschäftsfähigkeit vollständig fehlt oder die sich zeitweilig in einem solchen Zustande befindet, daß sie die Bedeutung ihrer Handlungen nicht verstehen kann"), so würden lediglich Rückgewähr- und Schadensersatzansprüche unter den Parteien selbst bestehen (§ 148 a. a. O.); im letzteren Falle jedoch, also bei Nichtigkeit wegen Gesetzwidrigkeit (§ 30), würde neben den den Vertragschließenden zustehenden Ansprüchen die ungerechtfertigte Bereicherung dem Staate verfallen. Es ist anzunehmen, daß bei der Schärfe und Rücksichtslosigkeit, womit das russische Außenhandelsmonopol gehandhabt wird, die weitergehende Haftung aus §§ 147, 402 BGB. Platz greift. Bei dem mageren Inhalt des Sowjetgesetzbuches wird man mit Hilfe der theoretischen Rechtswissenschaft die Regeln für die Auslegung finden müssen, wenn auch die Schöpfer des russischen Zivilkodex der Wissenschaft nicht volle Freiheit lassen, ihr vielmehr im Interesse der herrschenden Kaste enge Grenzen ziehen, vgl. Art. 5 und 6 des Einführungsgesetzes. Nach Art. 5 EG. ist eine ausdehnende Auslegung des BGB. nur dann zugelassen, wenn dies der Schutz des Staates oder der Arbeiterschaft erfordert. Diese Voraussetzungen dürften für die Annahme, daß selbständig von Privatpersonen abgeschlossene Außenhandelsgeschäfte unter die Nichtigkeitsbestimmungen der §§ 147, 402 BGB. fallen, gegeben sein.

Der Klage eines Ausländers auf Erfüllung eines eigenmächtig abgeschlossenen Außenhandelsgeschäfts wird demgemäß in Rußland der Erfolg versagt sein.

Das Kommissariat für den Außenhandel ist der Vertreter des Staates bei der Regelung des Außenhandels und bringt alle sich aus dem Staatsmonopol ergebenden Maßnahmen, Aufgaben und Direktiven des Staates zur Durchführung. Im Auslande bedient es sich zur Regulierung seiner Funktionen der russischen Handelsvertretungen. Nach der VO. des Präsidiums des AZEK. über den Außenhandel vom 13. März 1922 verwertet das Volkskommissariat die ihm von den Staatsorganen überwiesenen oder selbst angeschafften Exportwaren und führt die erlösten Valuten an den allgemeinen staatlichen Valutenfonds ab. Insoweit es sich also um Waren aus dem Staatsbetriebe handelt, tritt das Volkskommissariat bzw. der durch dasselbe vertretene russische Staat als selbständiger Kaufmann auf, der Geschäfte für eigene Rechnung betreibt[1]). Dort aber, wo es sich darum handelt, Waren russischer Herkunft, die nicht aus Staatsbetrieben herrühren, im

[1]) Wieser-Wenger-Klein S. 256.

Auslande zu verkaufen, erscheint der russische Staat, vertreten durch das genannte Komitee, handelsrechtlich als Kommissionär. Die im Auslande erzielten Kaufpreise werden auch in diesem Falle teils in Auslandsvaluten an den staatlichen Valutafonds abgegeben, teils kauft der russische Staat auf eigene Rechnung oder als Einkaufskommissionär nichtstaatlicher russischer Handelsunternehmungen Waren im Auslande. Nach dem Dekret vom 16. Oktober 1922 (GS. Nr. 65 Art. 846) haftet der russische Staat nur für solche Auslandsgeschäfte, die vom Volkskommissariat für Außenhandel von den russischen Handelsvertretungen im Auslande oder von den im einzelnen Falle besonders bevollmächtigten Organen abgeschlossen sind.

Das Außenhandelsmonopol als die wichtigste und weitgreifendste kaufmännische Betätigungsform der Sowjet-Union läßt der Privatinitiative über die Grenzen der Sowjet-Union hinaus wenig Spielraum. Sie ist in der Hauptsache auf den Binnenhandel beschränkt, für den der Grundsatz der Handelsfreiheit anerkannt ist (§ 5 BGB.). Die Anerkennung dieses Grundsatzes auch für den Außenhandel war für die bolschewistischen Machthaber eine politische und wirtschaftliche Unmöglichkeit. Galt es doch, sich vom Auslande möglichst unabhängig zu machen und eine den kommunistischen Prinzipien entsprechende ganz neue Wirtschaftsfront gegenüber den kapitalistisch orientierten ausländischen Staaten zu schaffen. Dieses Ziel war jedoch gefährdet, wenn man den einzelnen auch nach außen hin volle Handlungsfreiheit gewährte und so das Eindringen internationaler Wirtschafts- und Rechtsgedanken förderte. Das Handelsrecht ist das Recht des Kaufmanns. Es verträgt keine nationale Abgeschlossenheit und hat die Tendenz zum Weltrecht. Der gewaltige Gegensatz zwischen der bolschewistischen Doktrin und Praxis einerseits, und der Weltanschauung der kapitalistischen auswärtigen Staaten andererseits zwang die Gewalthaber, den Handelsverkehr des einzelnen mit dem Auslande völlig zu unterbinden oder doch nur beschränkt zuzulassen und die Staatsgewalt als Verkörperung und Schirmherr des Bolschewismus zwischen die Untertanen und das ganz außerhalb des bolschewistischen Ideenkreises stehende, diesem feindliche Ausland zu stellen. Als Hauptbollwerk wurde das Außenhandelsmonopol geschaffen, das somit neben seiner ökonomischen eine starke politische Tendenz darstellt. Seine gesetzliche Fixierung im russischen Zivilkodex schafft einen erheblichen, wenn auch nicht in allem durchschlagenden Einwand gegen die Behauptung, das russische BGB. sei die erste Etappe zur Rückwärtsorientierung des Bolschewismus in die Anschauungswelt der anderen Kulturstaaten.

II. Die Staatsunternehmungen und ihre Vereinigungen.

1. Vorbemerkung.

Hat so die kommunistische Herrschaft den Außenhandel zu einer Staatsfunktion erhoben (genau so wie z. B. die Rechtspflege oder Polizei — vgl. Bericht der Sowjet-Regierung: „Aus der Volkswirtschaft der U.d.SSR." vom 15. Juni 1924), die kommerziell organisiert und verwaltet wird, so hat sie sich trotz der großen wirtschaftlichen Bedeutung, die dem Außenhandelsmonopol zukommt, mit dieser alleinigen Form kaufmännischer Betätigung nicht begnügt. Sie hat weiterhin durch Schaffung von Staatsunternehmen jeder kommerziellen und industriellen Art wirtschaftliche Kräfte geschaffen, die durch Zurücksetzung des privaten Händlers im praktischen Wirtschaftsverkehr den Staat als den ersten und mächtigsten Kaufmann erscheinen lassen. Ihren äußeren Anlaß hatte diese Politik in der Notwendigkeit, die durch Krieg und Revolution vernichteten Werte neuzuschaffen und den Wiederaufbau des Landes selbst in die Hand zu nehmen. Dann auch entsprach sie dem Wesen der kommunistischen Gesamtwirtschaft, die eine Privatinitiative auf dem Gebiete des Handels nur beschränkt zu dulden vermochte. So schuf sich der Staat große Monopole, namentlich für die Großindustrie, den Betrieb großer Güter, das Bankwesen, die Versicherung und den Transport.

2. Bei den Staatsunternehmen werden in der RSFSR. hinsichtlich ihrer Stellung im Rechtsleben zwei große Gruppen unterschieden, die im § 19 BGB. in die Augen fallen. Nach dieser Bestimmung gelten für jene staatlichen Unternehmungen und ihre Vereinigungen, die nicht nach den Regeln der Staatsverrechnungskunde, sondern auf Grund privatwirtschaftlicher Abrechnung wirtschaftlich tätig sind, dieselben Vorschriften wie für alle mit der Staatskasse nicht unmittelbar verbundenen juristischen Personen, so daß für ihre Schulden lediglich das Vermögen haftet, das zu ihrer freien Verfügung steht. Während früher der russische Fiskus, von welchem Staatsorgan er auch vertreten wurde, eine einzige juristische Person darstellte, besteht die Originalität der Bestimmung des § 19 in der Trennung des Vermögens des Unternehmens von dem persönlichen Vermögen des Unternehmers (also des Staates), so daß also persönliche Gläubiger des Unternehmers nicht aus dem Vermögen des Unternehmens Befriedigung suchen können, und umgekehrt[1]). Diese Unternehmungen bilden selbständige private Wirtschafts- und private Rechtssubjekte. Diejenigen staatlichen Unter-

[1]) Der gleiche Rechtsgedanke liegt im Deutschen Reiche dem Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 zugrunde.

nehmungen, die nach Etatgrundsätzen, also nach den Regeln der Staatsverrechnungskunde administriert werden, bilden nicht für sich abgesonderte Rechts- und Wirtschaftssubjekte. Der Träger des Rechts und der Wirtschaft ist in diesem Falle immer der Staat.

Die Staatsunternehmungen als die mächtigen Stützen des Staatskapitalismus werden von der Gesetzgebung sehr begünstigt und nehmen eine Sonderstellung gegenüber den Privaten ein. Als derartige Sonderrechte sind zu nennen: die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staatsorganen erfolgt in einem besonderen Billigkeitsverfahren durch die für das System des Staatskapitalismus charakteristischen Arbitrage-Kommissionen[2]): § 2 Anmerkung BGB.; die Ausrüstungsgegenstände solcher Unternehmungen sind verkehrsunfähig, unterliegen daher nicht der Zwangsvollstreckung, die Staatsunternehmungen haben ein erweitertes Rückforderungsrecht vom Nichteigentümer erworbener Sachen auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber (§ 60 BGB.); ferner besteht ein erweiterter Notariatszwang für Geschäfte mit den Staatsunternehmungen, sowie besondere Begünstigung im Werk- und Lieferungsvertrag usw.

Aber auch strafrechtlich genießen nach § 130 StGB. die mit den Staatsorganen geschlossenen Verträge einen besonderen Schutz, weil die „böswillige" Nichterfüllung eines solchen Vertrages sowie bewußt böswillige Handlungen gegen den Staat mit Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren und Vermögenskonfiskation bedroht sind.

3. Die Handelsgeschäfte der staatlichen Betriebe sind in einem Dekret vom 2. Januar 1923 (GS. Nr. 14 Art. 173) einzeln aufgezählt. Nach demselben gilt als Grundregel, daß die staatlichen Produktions- und Handelsanstalten nur jene Waren kaufen und verkaufen können, welche in natürlicher Beziehung zum Geschäftsbetrieb der einzelnen Unternehmungen stehen, die sie also selbst produzieren, oder die sie zur Produktion brauchen, oder die in ihren Statuten speziell erwähnt sind. Die Staatsunternehmungen schließen entweder Geschäfte selbständig ab oder sie bedienen sich dabei eines privaten Vermittlers. Diese Inanspruchnahme eines Privatmaklers ist aber an folgende Einschränkungen gebunden: sie findet nur statt, wenn staatliche Unternehmungen mit Privatpersonen Geschäfte abschließen. Ferner darf man sich dabei nur der amtlich eingetragenen Kommissionäre bedienen. Auch dürfen Staatsbedienstete, die Handelsgeschäfte für den Staat schließen, Pro-

[2]) Diese Sondergerichte, denen die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den wirtschaftlichen Unternehmungen des Staates anvertraut sind, haben weitgehende Befugnisse: sie können von der Anwendung des positiven Rechts Abstand nehmen und nötigenfalls die vertraglichen Verpflichtungen einer Partei zur anderen auflösen.

visionen dafür nicht verlangen. Die Verletzung dieser Vorschriften ist für beide Vertragsteile mit krimineller Strafe bedroht. Ein besonderes Dekret vom 2. Januar 1923 (GS. Nr. 1 Art. 19) behandelt die Verhältnisse der Handelsreisenden der staatlichen Handels- und Industrieunternehmungen.

Der staatliche Handel unterliegt somit einer weitgehenden Regelung. Man will um jeden Preis die private Konkurrenz nach Möglichkeit unterdrücken und den kaufmännischen staatlichen Organisationen vollsten Spielraum lassen. Aber auch hier hat der Erfahrungssatz, daß nur bei einem freien Privathandel der Wohlstand eines Landes gefördert werden kann, sich bewährt. Die Staatsunternehmungen in Rußland haben nämlich die Tendenz, die ihnen durch eine Reihe von Dekreten gezogenen Richtlinien zu umgehen und immer mehr in ein freieres Fahrwasser zu gelangen. Insbesondere begünstigen sie bei Realisation ihrer Produkte und bei Einkäufen aller Art private Unternehmungen. Wenn auch durch Verordnung der Staatsgewalt (z. B. die Dekrete vom 26. und 27. Oktober 1921) ihnen eine Hauptbeschränkung ihrer Aktionsfähigkeit dahin auferlegt ist, daß sie beim Absatz ihrer Produkte in erster Linie staatliche Organe, dann Genossenschaften und erst ganz zuletzt sonstige Personen zu berücksichtigen und beim Erwerb auf freiem Markte zunächst Genossenschaften, dann unmittelbare Produzenten und zuletzt andere Privatpersonen in Betracht zu ziehen haben, so ist doch nicht zu verkennen, daß Anordnungen der obigen Art auf der Tatsache fußen, daß eine völlige oder weitgehende Ausschaltung des freien Handels nur schwer möglich erscheint, jedenfalls für den Wiederaufbau des Landes als Hindernis anzusehen ist. Ebenso wie bei den oben erörterten Konzessionen wird man des Privatunternehmens, des freien Spiels der Kräfte nicht entraten können. Die staatlichen Unternehmungen und ihre Vereinigungen, insbesondere die weiter unten zu behandelnden staatlichen Trusts stellen somit nichts anderes dar als den organischen Übergang vom ursprünglichen reinsten Kommunismus zu Erscheinungen, die den Wirtschaftsformen der anderen Kulturvölker angenähert sind.

4. Die staatlichen Unternehmungen und ihre Vereinigungen können in jeder beliebigen handelsrechtlichen Form im Wirtschaftsverkehr auftreten. An handelsrechtlichen Gesellschaftsformen kennt das russische Zivilgesetzbuch die offene Handelsgesellschaft, die im Gegensatz zur einfachen Handelsgesellschaft als juristische Person anerkannt ist (§ 298 BGB.) und deren legale Definition der OHG. des deutschen Handelsgesetzbuchs entspricht (§ 295 a. a. O.); die Kommanditgesellschaft (§§ 312 ff), die G.m.b.H. und schließlich die Aktiengesellschaft. Der offenen Handelsgesellschaft ist dann noch die gewöhnliche Gesell-

schaft ‚welche der Gesellschaft des deutschen BGB. (§§ 705 ff.) entspricht, gegenübergestellt. Die Aktiengesellschaft, die, abgesehen von der Einhaltung des Konzessionsprinzips, bei ihrer Gründung in der Rechtskonstruktion nach dem deutschen Recht geregelt ist, war ursprünglich nur zu dem Zweck gedacht, ausländisches Kapital nach Rußland zu ziehen; später jedoch ließ man auch inländisches Kapital zu und bedient sich gegenwärtig der Form der Aktiengesellschaft bei der Gründung gemischt-wirtschaftlicher Unternehmungen.

Die Aktiengesellschaft des neuen russischen Reiches ist eine reine Kapitalsgesellschaft. Ihre Satzung muß vom Rat für Arbeit und Verteidigung und, wenn es sich um die Erteilung einer Konzession mit Beteiligung des Auslandskapitals handelt, vom Rat der Volkskommissare bestätigt werden. Das Grundkapital, welches von den 5 Gründern aufzubringen ist, muß mindestens 100 000 Goldrubel betragen, eine einzelne Aktie darf auf einen geringeren Betrag als 100 Goldrubel nicht ausgegeben werden. Die Gründer haften persönlich für den Schaden, der den Aktionären durch den Gründungsvorgang evtl. zugefügt wird, jedoch nur während des ersten Jahres vom Augenblick der Registrierung an.

C. Das Trustwesen der Sowjet-Union

I. Entwicklung.

Die letzte Regelung der wirtschaftlichen Betätigung des Staates erfolgte durch die Verordnung vom 29. Juni 1927 (GS. Art. 391, 392). In deutscher Sprache veröffentlicht in der Zeitschrift für Ostrecht 1927, S. 965 ff. Dieses Dekret regelt in 9 Abschnitten die ganze Rechtsmaterie der staatlichen Trusts.

Vorläufer dieser Verordnung, die alle bisherigen, über die staatlichen Trusts ergangenen Bestimmungen zusammenfaßt und einer neuen Regelung unterwirft, war zunächst das Dekret vom 12. August 1921 (GS. 1921 Nr. 63 Art. 462) über die grundsätzlichen Bestimmungen zur Wiederherstellung der Großindustrie und zur Hebung und Entwicklung der Produktion. Hierin wurde bestimmt, daß die größten, technisch am besten entwickelten Organisationen und leistungsfähigsten Unternehmungen eines ganzen Industriezweiges, und zwar entweder ganze Gruppen von industriellen Unternehmungen oder einzelne Unternehmungen, zu einer Vereinigung zusammengefaßt werden könnten, um diesen ganzen Industriezweig einheitlich zu gestalten. Weiter ist maßgebend das die Rechtsverhältnisse der Trusts regelnde Dekret vom

10. April 1923 (GS. 1923 Nr. 29 Art. 336), nach dessen § 1 der Trust gesetzlich definiert wird als ein staatliches Unternehmen, dem der Staat rechtliche Selbständigkeit für die Geschäftsführung nach der Satzung einräumt, und welches kaufmännisch administriert wird. Es bestand dann noch ein Dekret vom 17. Juli 1923 über Trusts von rein lokaler Bedeutung, das ebenso wie das Dekret vom 10. April 1923 durch die neue Trustgesetzgebung außer Kraft gesetzt ist.

II. Das Dekret vom 29. Juni 1927.

Die Verordnung vom 29. Juni 1927 zerfällt gesetzestechnisch in zwei Teile, nämlich in die Einführungs-Verordnung (Einführungsgesetz) und die eigentliche Verordnung materiellen Inhalts.

Das Einführungsgesetz enthält die formale Bestätigung des materiellrechtlichen Teiles des Dekretes und gibt nur sehr allgemein gehaltene Vorschriften über dessen Durchführung.

Der materiellrechtliche Teil zerfällt in neun Unterabschnitte nach folgendem Schema:

Abteilung I: Allgemeine Vorschriften, §§ 1—8.
Abteilung II: Vorschriften über die Trustsgründung und Registrierung, §§ 9—14.
Abteilung III: Die Verwaltung der Trusts, §§ 15—23.
Abteilung IV: Vorschriften über die Verwaltung der einzelnen zu einem Trust gehörigen Produktivunternehmungen, §§ 24—36.
Abteilung V: Handelstätigkeit der Trusts, §§ 37—40.
Abteilung VI: Vorschriften über Kredite, die dem Trust vom Staate zu gewähren sind, §§ 41, 42.
Abteilung VII: Vorschriften über die Bildung von Sonderkapitalien, Vermögensamortisation und Gewinnverteilung, §§ 43—49.
Abteilung VIII: Staatliche Rechnungs- und Tätigkeitskontrolle über die Trusts, §§ 50—54.
Abteilung IX: Vorschriften über Liquidation, Fusion und Teilung des einzelnen Trusts, §§ 55—64.

An den bis Juni 1927 geltenden Rechtsnormen wurde jedoch materiellrechtlich wenig geändert, formell ist aber eine völlige Umarbeitung des Gesetzes erfolgt. Das Dekret vom 29. Juni 1927 ist ein allgemeines Unionsgesetz, also Bundesgesetz, welches das partikuläre Recht der einzelnen Gliedstaaten des Bundes bricht. Der Geltungsbereich des neuen Gesetzes deckt sich mit dem der beiden Dekrete vom 10. April und 17. Juli 1923. Das Objekt des neuen Dekrets sind

alle staatlichen Industrie-Trusts, wenn diese einzelnen Trusts Bedeutung für den ganzen Bundesstaat oder einen einzelnen Gliedstaat, oder auch nur für einen Bezirk haben, vorausgesetzt, daß das Satzungskapital nicht weniger als 100 000 Rubel beträgt (Ziff. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1927). Das Dekret vom 29. Juni 1927 reicht weiter als dasjenige vom 17. Juli 1923, denn es findet auch Anwendung auf örtliche Industrie-Trusts, die nicht unter der Verwaltung der Gouvernementsorgane des obersten Gerichtes stehen, und kann auch Ausdehnung finden auf örtliche Trusts mit einem geringeren Satzungskapital als 100 000 Rubel. Jedesmal muß aber das Anwendungsobjekt für dieses Gesetz ein Industrie-Trust sein, andere Trustunternehmungen fallen nicht unter das Reglement vom 29. Juni 1927.

Die Rechtsstellung der Trusts nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen soll im folgenden näher dargestellt werden.

III. Rechtliche Struktur und kaufmännische Verwaltung.

Nach Ziff. 2 des Reglements vom 29. Juni 1927 wird als staatlicher industrieller Trust ein staatliches industrielles Unternehmen angesehen, das auf Grund besonderer Satzung als selbständige Wirtschaftseinheit mit den Rechten einer juristischen Person und mit einem nicht in Anteilen eingeteilten Kapital organisiert ist, das unter der Leitung einer in der Satzung bezeichneten Staatsbehörde steht und nach den Grundsätzen kaufmännischer Rechnung in Übereinstimmung mit den planmäßigen Aufgaben tätig ist, die von der gedachten Behörde bestätigt sind. Nach Ziff. 9 a. a. O. wird der Trust durch einseitigen Staatsakt geschaffen. Eine Bildung durch freie Vereinbarung ist daher ausgeschlossen. Die Gründung eines Trusts, der für die gesamte Union und eine Republik von Bedeutung ist oder der eine lokale Bedeutung hat, ist nach Ziff. 9 a. a. O. an die Zustimmung des Rates für Arbeit und Verteidigung der Wirtschaftsversammlung der Bundesrepubliken bzw. des zuständigen lokalen Exekutivkomitees geknüpft. Diese Behörden haben über die Errichtung des Trusts endgültig zu bestimmen. Die eigentlichen Gründerbehörden sind der Oberste Volkswirtschaftsrat (OVWR.) der RSFSR., die der Bundesrepubliken sowie andere Volkskommissariate und deren örtliche, in den Gliedstaaten fungierende Organe, diese aber nur dann, wenn ihnen das Recht, Trusts zu gründen, durch ein Spezialgesetz oder durch die staatlich genehmigten Statuten erteilt wird (Ziff. 8 a. a. O.). Diesen Behörden steht auch die Leitung der Trusts zu. Die Gründerbehörde erläßt die Satzungen des Trusts (Ziff. 11 a. a. O.) und ernennt den Vorstand, welcher dann die bereits vor der Trustgründung bestimmten Teile des Staatsvermögens für den

Wirtschaftsbetrieb des Trusts übernimmt (Ziff. 12 a. a. O.). Der OVWR. und die anderen zur Gründung eines Trusts befugten Behörden versehen somit eine ähnliche Aufgabe wie die Aktionäre einer deutschen Aktiengesellschaft, welche den Gesellschaftsvertrag festgestellt haben (§ 187 des deutschen Handelsgesetzbuches). Überhaupt hat das oben beschriebene Verfahren der Errichtung eines russischen Trusts manche Ähnlichkeit mit der Errichtung unserer deutschen Aktiengesellschaft. Ebenso wie diese erhält der russische Trust, nachdem die genannten Voraussetzungen zu seiner Errichtung erfüllt sind, weiterhin rechtlichen Bestand durch die Eintragung im Handelsregister (Ziff. 12 Abs. III der Verordnung vom 29. Juni 1927). Mit der Registrierung hat der Trust Rechtspersönlichkeit erlangt. Als selbständiges Rechts- und Wirtschaftssubjekt ist er rechtlich nicht nur den übrigen Rechts- und Wirtschaftssubjekten gleichgestellt, er besitzt auch eine dem Staate gegenüber unabhängige Rechtspersönlichkeit. Allein diese Subjektsqualität ist nicht der der übrigen Kulturstaaten gleichgestellt. In der Sowjet-Republik nimmt nämlich die juristische Person, das Rechtssubjekt, an der allgemeinen alle Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens umfassenden Rechtsfähigkeit, wie dies nach mitteleuropäischem Rechte der Fall ist, nicht teil. In den mitteleuropäischen Gesetzgebungen ist die juristische Person überall dort vollkommen rechtsfähig, wo für die Rechtsfähigkeit das Vorhandensein einer natürlichen Person nicht unbedingte Voraussetzung ist. Das russische Recht dagegen kennt bei juristischen Personen nur eine spezialisierte Rechtsfähigkeit. Im russischen BGB. und den sonstigen Gesetzen materiellen Inhalts ist dieser Gedanke zwar nicht eindeutig ausgesprochen, muß jedoch aus dem materiellen Recht hergeleitet werden. Der russische Trust besitzt die Rechtsfähigkeit nur insoweit, als es für die Durchführung des in den Satzungen bezeichneten Zweckes unerläßlich notwendig ist[1]). Darüber hinaus jedoch hört die Rechtspersönlichkeit der Trusts auf. Sie ist durch die Satzung begrenzt. Man kann daraus folgern, daß der russische Trust trotz seiner enormen Bedeutung im Wirtschaftsleben einer Staatsbehörde ähnlich sieht, die ihre eigenen, genau umschriebenen Kompetenzen hat, deren Überschreitung — z. B. nach deutschem Verwaltungssatz — die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes zur Folge hat. Das Gesetz schweigt darüber, welche Folgen ein gegen die Bestimmung der Ziff. 37 des Reglements von dem Trust geschlossenes Rechtsgeschäft nach sich zieht. Insbesondere fehlt in der Verordnung vom 29. Juni 1927 jeder Anhaltspunkt dafür, der-

[1]) Ziff. 37 des Dekrets: Der Trust hat das Recht, alle Handelsgeschäfte vorzunehmen, die zur Durchführung seiner Zwecke, die in der Satzung bestimmt sind, notwendig sind.

artige Geschäfte als nichtig zu erklären. Man wird daher rein juristisch eine Anlehnung an die §§ 31, 148 BGB. suchen und folgern müssen, daß satzungswidrige Geschäfte, welche von den staatlichen Trusts abgeschlossen werden, als Geschäfte eines Geschäftsunfähigen zu betrachten und nichtig sind, vorausgesetzt, daß man die Grundsätze des russischen Zivilgesetzbuchs auf die durch besondere legislatorische Akte geregelten Verhältnisse des staatlichen Trustwesens überhaupt — wenn auch nur subsidiär — anwenden kann. Es ist zu beachten, daß das gesamte russische BGB. nur eine Konzession an den einzelnen darstellt, und daß es daher nicht unbedenklich erscheint, seine Normen der staatlichen Planwirtschaft, als deren Hauptsäulen die Trusts gelten, zugrunde zu legen[2]). Für die allrussischen Trusts gilt also nicht der Grundsatz der Vertragsfreiheit, ein Mangel, der der besonderen Wesensart des staatlichen Wirtschaftsverkehrs anhaftet. Letzterer ist vom privaten Wirtschaftsverkehr zu unterscheiden, begrenzt somit die dem freien Marktverkehr eigentümliche Willensautonomie und Ungebundenheit. Eine eigentümliche Stellung im Rechts- und Wirtschaftsverkehr nimmt das Trustvermögen ein, d. h. all das, was dem Trust zur Erfüllung seiner wirtschaftlichen Aufgaben von den Gründerbehörden, also vom Staate, zur Verfügung gestellt wird. Zunächst ist die Bestimmung des § 10 Abs. III des Dekrets vom 29. Juni 1927 bemerkenswert, wonach die Höhe des satzungsmäßigen Kapitals nach dem Betrage bestimmt wird, zu dem das dem Trust zur Verfügung gestellte Vermögen geschätzt wird. Kapital und Vermögensbestand sind also identisch und schaffen eine Eigentümlichkeit in der Bilanz der Trusts insofern, als nicht nur — wie nach unserem Recht — das Kapital, sondern das damit identifizierte Vermögen eine Verbindlichkeit des Trusts gegenüber dem Fiskus darstellt. Es muß als eine Folge der staatlichen Planwirtschaft angesehen werden, wenn im russischen Trustrecht die Scheidung des Kapitals vom Vermögen nicht erfolgt.

Sodann ist hervorzuheben, daß bei der Übergabe des in den Satzungen angegebenen Satzungskapitals Grundstücke, Wälder, Gewässer, Fundstätten von Mineralien nicht in das Trustvermögen aufzunehmen sind (Ziff. 10 Abs. 4 a. a. O.). Der Grund hierfür liegt in der rechtlichen Qualifikation dieser Objekte als unbewegliche Sachen. § 21 BGB. erklärt Grund und Boden und alles, was ihm dauernd verbunden ist, als Staatseigentum; das Gesetz unterscheidet hier scharf Eigentum (rechtliche Herrschaft über eine Sache) vom Besitz (tatsächliche Herrschaft), es läßt nämlich den Besitz an Grund und Boden zum Zwecke der Nutznießung zu. Der Staat bleibt also Eigen-

[2]) Zeitschrift für Ostrecht, Januar 1929, 1. Heft S. 148.

tümer der genannten Gegenstände, die dem Trust nur zur Nutzung zugewiesen werden.

Was dagegen das übrige, dem Trust zur Verfügung gestellte Vermögen anlangt, so nimmt dies im Rechts- und Wirtschaftsverkehr eine eigenartige Stellung ein. Nach Ziff. 10 des Dekrets vom 29. Juni 1927 stellt die Gründerbehörde dem Trust ein Vermögen „zur Verfügung". Es wäre jedoch verfehlt, den Trust als unumschränkten Eigentümer dieses Vermögens ansehen zu wollen. Vielmehr ist die Rechtsstellung des Trusts zum Trustvermögen im Verhältnis zum Staat einerseits und zu anderen Rechtssubjekten andererseits eine verschiedene. Die Bestimmung des § 5 des Dekrets vom 10. April 1923, wonach das Recht der Verfügung über das Trustvermögen dem Rat für Arbeit und Verteidigung und dem OVWR. zusteht, ist zwar in das Dekret vom 29. Juni 1927 nicht wörtlich aufgenommen, jedoch gleichwohl durch letzteres nicht in Frage gestellt worden. Das in Ziff. 7 des letztgenannten Dekrets fixierte Enteignungsrecht z. B. deutet zur Genüge darauf hin, daß der Staat im Verhältnis zum Trust der Eigentümer des Trustvermögens ist, welches der Trust nur als Treuhänder oder als ein mit weitgehender Verfügungsmacht ausgestatteter Dispositionsnießbraucher zu verwenden hat. Er hat nur eine Funktion für die Zwecke der Gemeinschaft auszuüben. Er ist staatlicher Wirtschaftsträger und hat ein zweckgebundenes Vermögen in zweckentsprechender Weise für den Staat zu verwalten und wirtschaftlich zu verwerten[3]). Er ist Träger öffentlicher Monopolgewalt[4]).

Im Gegensatz zu diesem öffentlich-rechtlichen Innen-Verhältnis zum Staat, welches sich hauptsächlich in Dienst- und Aufsichtsgewalt äußert, untersteht der Trust dem Publikum gegenüber den allgemeinen Normen des Privatrechts. Nach § 5 a. a. O. wickelt er seine satzungsmäßigen Geschäfte ab, besitzt und nutzt sein Vermögen und verfügt darüber nach Maßgabe des § 22 BGB., d. h. der privaten Verfügung sind alle nationalisierten Unternehmungen und Eisenbahnen nebst Zubehör, Schiffe und kommunalisierte Gebäude entzogen mit Ausnahme untauglicher oder veralteter Teile der Unternehmungen und ihrer Ausrüstungen.

Die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Trusts führt dazu, daß die allgemeine Staatskasse und die lokalen Räte für die Schulden der Trusts nicht haften (Ziff. 4 des Dekrets). Für seine Verbindlichkeiten haftet der Trust auch nur mit dem ihm zugeteilten Vermögen, soweit es der Zwangsvollstreckung unterworfen ist (§ 22 BGB.). Die

---

[3]) Thal a. a. O. S. 76.
[4]) Seraphim a. a. O. S. 782.

oben aufgezählten nationalisierten und kommunalisierten Gegenstände sind mithin von der Haftung für die Schulden der Trusts frei. Der Trust haftet also nur mit einem Teile seines Kapitals, wodurch die Sicherheit der Gläubiger wesentlich vermindert wird. Das dem Zwangszugriff der Gläubiger ausgesetzte Kapital betrifft nur das Betriebskapital, worunter das Sowjetrecht Geld, Wertpapiere, Erzeugnisse sowie alle Gegenstände versteht, die nur einmal im Produktionsprozeß ausgenützt werden können. Das Grundkapital dagegen, d. h. all das, was durch den Produktionsprozeß nicht vernichtet wird (Fabriken und andere Gebäude, Maschinen, Ausrüstungen, lebendes und totes Kapital usw.), ist einer Zwangsvollstreckung nicht unterworfen.

Ebenso wie der Staat für die Schulden der Trusts nicht einzustehen braucht, haftet nach Ziff. 4 des Trustkredits der Trust auch nicht für die Schulden des Staates und seiner örtlichen Räte. Es läßt sich hier eine Parallele ziehen mit dem deutschen Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924. Das dem Reichs-, Post- und Telegraphenbetriebe gewidmete und in ihm erworbene Vermögen wird als Sondervermögen der Deutschen Reichspost von dem übrigen Vermögen des Reiches getrennt gehalten; für die Verpflichtungen der Deutschen Reichspost haftet nur das Sondervermögen, es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Reiches.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Sperrung eines wesentlichen Teiles des Trustvermögens, wie sie in den erwähnten §§ 21, 22 des russischen Zivilkodex in Erscheinung tritt, gegen Zwangsvollstreckung die Kreditfähigkeit des Trusts schwächen muß [5]). Der russische Trust nimmt mithin im Kreditwesen eine ähnliche Stellung wie die deutsche G. m. b. H. ein. Im Gegensatz zu dieser besteht jedoch für den russischen Trust die Möglichkeit, bei Verlusten die Kredithilfe des Staates zu genießen; der OVWR. mit Genehmigung des Rats für Arbeit und Verteidigung wird eine Passivbilanz des Trusts zu decken vermögen.

Die Kreditfinanzierung des Trusts geschieht nach Ziff. 41 des Dekrets durch Anleihen bei staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Kreditanstalten und bei Privatpersonen. Da jedoch nur ein kleiner Teil des Industrie- und Handelsvermögens in privaten Händen ist, wird sich der Kreditverkehr in der Regel innerhalb der staatlichen Unternehmungen vollziehen.

Der Bundesstaat hat sämtliche Trusts planmäßig in Syndikate zusammengefaßt, was selbstverständlich eine Verringerung des Umfangs der eigenen Handelstätigkeit der einzelnen Trusts zur Folge haben muß, denn diese Syndikate besorgen die Anschaffung von Rohstoffen

---

[5]) Jvanicky in der Zeitschrift für Ostrecht, 1927, S. 970.

und kontrollieren auch den Absatz der daraus gewonnenen Produkte. Ein speziell russisches Rechtsinstitut, nämlich das der „Auftragserteilung", ist weiter dazu geeignet, den Aktionsradius der einzelnen Trusts zu vermindern. Der Trust muß nämlich alle „Aufträge" seiner vorgesetzten Behörde nach dem von dieser bestimmten Preise erledigen. Auch in der Wahl seiner Kunden und seiner Lieferanten ist ein solcher Trust nicht völlig frei, er ist verpflichtet, bei sonst gleichen Bedingungen den Staat, die staatlichen Unternehmungen und die Genossenschaftsorganisationen anderen Vertragskontrahenten gegenüber zu bevorzugen (Ziff. 40 des Dekrets). In der Praxis wird aber diese Begünstigung noch viel weitgreifender gehandhabt. Man ist bestrebt, durch ein energisches konsequentes Arbeiten der staatlichen Trusts im Wege der „Auftragserteilung" auch dem privaten Handelsverkehr im Innern des Landes nach und nach den Boden ganz zu entziehen, die Aufsichtsbehörde kann von vornherein einem Trust den Geschäftsabschluß mit Privatpersonen ein für allemal verbieten.

Da der Trust ein Geschöpf von Staatsgnaden ist, kann ihm der Staat theoretisch und ohne Angabe von Gründen das Vermögen entziehen. Diese Möglichkeit ist dazu angetan, die Trustgläubiger um ihre Forderungen zu bringen, weil im Falle der Vermögenskonfiskation die Trustpassiven vom konfiszierenden Staat nicht übernommen werden. Praktisch ist jedoch das unentgeltliche Enteignungsrecht der zum Trust gehörigen Produktivunternehmungen oder des sonstigen Vermögens durch die Verordnung vom 29. Juni 1927 wesentlich eingeschränkt, denn die Vermögensentziehung kann nur bis zu dem Wert gehen, daß mit den noch verbleibenden Vermögensstücken die Gläubiger gedeckt werden können (Ziff. 7 des Dekrets). Werden aus einem Trust durch Kapitalsaussonderung zwei oder mehrere neue Trusts gebildet, dann haftet das Mutterunternehmen zur ungeteilten Hand mit den Tochterunternehmungen für die im Moment der Tochtergründungen beim Muttertrust vorhandenen Passiven.

Das Wesen der russischen Trusts kann nach all dem kurz dahin zusammengefaßt werden: juristische Person, besondere Satzung, staatskapitalistisches Unternehmen und unbedingte Unterordnung unter die staatliche Planwirtschaft. Der staatliche Charakter kommt bei den russischen Trusts zunächst dadurch zum Ausdruck, daß das Vermögen nicht geteilt werden kann; nach § 2 des Trustsdekrets ist der Trust mit einem nicht in Anteilen eingeteilten Kapital organisiert[6]). Hier-

[6]) Daneben kennt aber auch das russische Recht Staatsunternehmungen, die nach dem reinen privatwirtschaftlichen Gesellschaftsprinzip (dem Mitgliederprinzip) geschaffen sind, nämlich die verschiedenen Syndikate und die Aktiengesellschaften als gemischt-wirt-

durch wird eine straffe vermögensrechtliche Verbindung mit dem Staat herbeigeführt, der dem Trust das Vermögen als Zweckvermögen zur Verfügung gestellt hat, welches letzterer in seiner Eigenschaft als Treuhänder (s. o.) zweckentsprechender zu verwenden vermag, wenn es ungeteilt in der Hand einer mit einer einheitlichen Willensbildung erfüllten juristischen Person, nämlich des Trusts, vereinigt ist.

Der staatliche Charakter und die Verbindung mit den Staatsinteressen offenbart sich ferner darin, daß als höchstes Organ des Trusts der OVWR., also eine staatliche (ministerielle) Behörde fungiert, der die Leitung und Aufsichtsgewalt über das Unternehmen obliegt. Der Trust wird dadurch, trotz seiner selbständigen juristischen Persönlichkeit, zu einem Organ der Staatsgewalt, zu einem Wirtschaftsorgan des Staates, das in das allgemeine System der staatlichen Wirtschaftsverwaltung eingegliedert ist. Wegen dieser Staatsvormundschaft erscheint der russische Trust als typische öffentliche Anstalt im Sinne des von Gierke entwickelten Kriteriums[7]). Nach Seraphim[8]) ist der staatskapitalistische Trust eine einheitliche Unternehmung, zusammengesetzt aus unselbständigen Teilbetrieben, die sich in voller Abhängigkeit von den zuständigen Staatsorganen befindet, aber als selbständige juristische Person das Recht hat, die Produktion, und nur die Produktion, nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Kalkulation nach eigenem Gutdünken durchzuführen. Hier wird mit Recht der Hauptnachdruck auf die Betonung der sozialwirtschaftlichen Bestimmung, der staatskapitalistisch gebundenen Aufgabe des Instituts gelegt, deren Erfüllung nach den elementaren Bestimmungen der §§ 1 und 4 des russischen BGB. oberste Pflicht aller Rechtssubjekte ist; der erwerbswirtschaftliche Zweck wird mit Recht übergangen, weil der Zweck der Gewinnerzielung bei den russischen Trusts tatsächlich nur theoretisch Wert hat; praktisch wird eine derartige Zweckverfolgung nicht geübt, das ganze Trustdekret enthält keine einzige Bestimmung darüber, vielmehr wird bei den Trusts auf Gewinnerzielung nur insofern gearbeitet, als dadurch die Planwirtschaft eine Förderung erfährt. Das dem Kapitalismus eigene Rentabilitätsprinzip, die Profiterzielung, ein einseitiger unmittelbarer Egoismus kennzeichnet somit

---

schaftliche Unternehmungen (§ 322 BGB.). Es ist bestritten, ob die Aktiengesellschaft als Staatsunternehmen, als Staatsorgan zu gelten hat. Nach einer Entscheidung der Obersten Arbitragekommission sind Aktiengesellschaften dann als staatliche Unternehmungen anzusehen, wenn der Staat mehr als die Hälfte der Aktien besitzt (Freund a. a. O. S. 117, Anmerkung 4). Das gleiche gilt von den Syndikaten, die meist als Aktiengesellschaften organisiert sind.

[7]) v. Gierke a. a. O. Bd. II S. 958 ff.

[8]) a. a. O. S. 782.

nicht die Wesensart der allrussischen Trusts, diese Erscheinungen bestehen nur zugunsten der Sowjetwirtschaft und dadurch der Arbeiter- und Bauerninteressen. Hierdurch unterscheidet sich der Staatskapitalismus der Sowjetmacht grundsätzlich von der Kategorie „Kapitalismus" überhaupt[9]). Er tritt dadurch in einen Gegensatz zu staatlichen Unternehmungen der anderen Völker, die lediglich die Tendenz der Gewinnerzielung verfolgen. Das gilt insbesondere von der Deutschen Reichsbahngesellschaft, die in mancherlei Punkten, insbesondere im Hinblick auf ihre eigene Rechtspersönlichkeit, auf ihre sachenrechtliche Struktur, die Trennung der geschäftlichen Leitung von der Staatsaufsicht, sowie mit Rücksicht auf den vom Staat ernannten, mit Generalversammlungs- und Aufsichtsratsrechten ausgestatteten Verwaltungsrat mit dem russischen Trust in Parallele gezogen werden kann. Die Streitfrage, ob die Deutsche Reichsbahngesellschaft öffentlich- oder privatrechtlichen Charakter hat[10]), scheidet für den russischen Trust aus. Die §§ 13 ff. BGB., welche die juristischen Personen betreffen, können keine Unterscheidung von solchen des öffentlichen und des Privatrechts vornehmen, da alle bürgerlichen Rechte öffentlichrechtlicher Natur sind[11]) und der russische Trust ohnehin als Staatsorgan, als Werkzeug der Staatsgewalt naturgemäß keine juristische Person des Privatrechts sein kann.

Es ist bereits oben gesagt worden, daß das russische Recht eine Unterscheidung zwischen bürgerlichem und Handelsprivatrecht nicht kennt. Die wenigen das Handelsgewerbe betreffenden Normen beschränken sich in der Hauptsache auf die rechtliche Durchbildung der handelsrechtlichen Formen, in denen kaufmännische Vereinigungen im gewerblichen Verkehr auftreten können (§§ 276 ff. BGB.). Der Gedanke, daß das Handelsrecht eine nationale Abgeschlossenheit nicht verträgt und zum Weltrecht neigt, mußte für die bolschewistischen Machthaber bestimmend sein, ein besonderes Handelsrecht der gesetzlichen Regelung ganz zu entziehen. Kam es doch darauf an, das in Rußland herrschende politische und wirtschaftliche System, dem die ganze übrige Kulturwelt feindlich gegenüberstand, nicht durch Schaffung einer für die international denkende Kaufmannschaft geltenden besonderen Privatrechtsordnung aufs Spiel zu setzen. Es wäre zudem nicht möglich gewesen, die individuellen Interessen des Kaufmanns mit den kommunistischen Theorien in Einklang zu bringen. Letztere forderten unbedingt die Unterstellung des Individuums unter die Ge-

[9]) Sarabionow a. a. O. S. 5.
[10]) Juristische Wochenschrift 1925 S. 1264, 2746; Deutsche Juristenzeitung 1926 S. 439 u. a.
[11]) Freund a. a. O. S. 29.

samtheit, der individualistischen Wirtschaftsgesinnung („Laissez faire, laissez passer") mit ihrer freien, ungehinderten Rechtsposition und wirtschaftlichen Handlungsfreiheit unter das sozialistische Rechts- und Wirtschaftsempfinden, welches dem einzelnen mit karger Hand nur soviel rechtliche Handlungsfreiheit ließ, als sie zur Verwirklichung der sozialwirtschaftlichen Bestimmung (§ 1 BGB.) unbedingt erforderlich war. Von einer individuellen Gewerbefreiheit kann daher in Sowjet-Rußland keine Rede sein. Ist schon das russische BGB. alles andere, nur kein modernes hochentwickeltes Verkehrsrecht, so tut die Sowjetregierung noch ein übriges, durch staatliche Eingriffe aller Art den Privathandel zu unterdrücken und ihn in Gestalt des Kleinhandels ein kümmerliches Leben führen zu lassen. Das im Handel investierte Privatkapital nahm zwar in den ersten Jahren der kommunistischen Herrschaft, bis 1923, eine maßgebende Position ein. Die Partei sah sich daher gezwungen, dem Privatkapital im Handel ihr ganz besonderes Augenmerk zu widmen und den Kampf für den Staats- und Genossenschaftshandel zum Zwecke der Verdrängung des Privatkapitals entscheidend durchzuführen[12]), mit dem Erfolge, daß das Privatkapital im Handel ebenso wie das in der Klein- und Großindustrie kein beunruhigendes Problem für den Sowjetstaat wurde.

Die russischen Trusts zumal sind in hervorragendem Maße geeignet, die Entstehung und Entwicklung privater egoistischer Interessen zu unterbinden und eine Gewerbefreiheit des einzelnen nicht aufkommen zu lassen[13]). Die Gesetzgebung über die Trusts im Verein mit dem BGB. vernichtet das Recht der Persönlichkeit und setzt das Individuum rechtlich einem Hilfswerkzeug eines einheitlichen Machtwillens, des kommunistischen Staates, gleich. Sie hat aber auch noch eine andere Bedeutung. Entsprechend dem ethischen Postulat, daß die Gesetze eines Landes den wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Gebiets entsprechen sollen, worin sie Geltung haben, bildet die russische Gesetzgebung über die Trusts, nicht minder auch das BGB.,

---

[12]) Sarabianow a. a. O. S. 17 ff.

[13]) Nach Sarabianow a. a. O. S. 21 charakterisiert eine i. J. 1925 erfolgte Zählung die Sachlage folgendermaßen:

	Zahl der Handelsunternehmungen:		
	en gros	en gros u. Detail	Detail
Staatliche Unternehmen	860	1952	3924
Genossenschaftliche Unternehmen	466	1228	6390
Private Unternehmen	730	3795	261506

Nach der Zahl der Unternehmen herrscht somit der Privathandel im Detail sowie im gemischten Engros- und Detailhandel vor; im Engroshandel jedoch kommt er dem staatlichen nur fast gleich.

eine kulturelle Erscheinung, in welcher der Gedanke der Gemeinschaft ausschließlich zur Geltung kommt und sich in einem die neuen Lebensformen überschattenden Wirtschaftsrecht Bahn bricht. Nicht ein die Sphäre des einzelnen unangetastet lassendes Privatrecht, kein die Interessen eines Standes schützendes, mit weitgehenden Differenzierungen und neuen Kombinationen versehenes Handelsrecht, sondern ein stark mit kommunistischen Prozenten versehenes Recht der Gemeinschaft erfährt zum ersten Male innerhalb des europäisch-amerikanischen Kulturkreises eine gründliche Durchbildung. Wir sehen, wie ein mit höchster Energie erfüllter Gesetzgeber ein starkes wirtschaftliches Wollen zum Ausdruck bringt und sich zur Erreichung seiner wirtschaftlichen Zwecke, zur strikten Durchführung der kommunistischen Planwirtschaft grade der Formen bedient, die den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen des westlichen Kapitalismus eigentümlich sind. Freilich nach entgegengesetzter teleologischer Richtung, denn die russischen Trusts sind Hauptbollwerke der kommunistischen Planwirtschaft, machtvolle Organisationsformen eines völlig neuen, in Kampfstellung befindlichen sozialen und wirtschaftlichen Gedankenkreises.

IV. Politische und wirtschaftliche Bedeutung der Trusts.

Die Gesetzgebung über die Trusts bildet das am meisten entwickelte und ausgebildete Institut des Sowjetwirtschaftsrechts. Die Erklärung hierfür liegt in dem Umstand, daß die Trusts ebenso wie das Außenhandelsmonopol eines der Hauptwerkzeuge der sowjet-russischen Wirtschaftspolitik, der Planwirtschaft, und einen Versuch darstellen, die kommunistische Idee praktisch zur Durchführung zu bringen. Daß die Trusts ebenso wie die staatlichen Unternehmungen überhaupt vornehmlich für den Wiederaufbau der völlig zerrütteten russischen Volkswirtschaft dienen sollen, war für die bolschewistischen Machthaber nicht so bestimmend als vielmehr die Erwägung, daß im Wirtschaftsleben eine Organisationsform geschaffen werden mußte, die der Struktur des Sowjetstaates Rechnung trug und in ihrem straff zentralisierten Aufbau die Räteherrschaft als den ersten Unternehmer, den mächtigsten Kapitalisten erscheinen ließ[1]). Der russische Trust ist somit nichts anderes als das Spiegelbild der Staatsform im Wirtschaftsleben und die Übertragung des kommunistischen Programms auf das Wirtschaftsleben. Der Trustbegriff des Sowjetstaates ist somit ein ganz anderer als der der westeuropäisch-amerikanischen Kultur-

[1]) Wieser-Wenger-Klein S. 246ff.

welt. Ebenso wie letzterer ist auch der russische Trust auf eine Monopolstellung auf dem Markte bedacht. Auch bei ihm handelt es sich um eine planmäßige Zusammenfassung wirtschaftlicher Kräfte, um ein einheitliches, mehrere Produktionseinheiten umfassendes Unternehmen, um eine Organisation, die den Zwecken der kaufmännischen Betätigung des Staates zu dienen bestimmt ist. Im Gegensatz zu den gleichartigen Instituten der übrigen Kulturwelt scheidet jedoch der russische Trust aus dem privaten Wirtschaftsverkehr aus, er ist vielmehr, wie erwähnt, ein kaufmännisches Organ des Sowjetstaates, ein Werkzeug einer Staatsform, die den Alleinkapitalisten in Rußland darstellt[2]). Der Leninsche Staatskapitalismus schuf sich so eine feste Basis, von wo aus der Kampf gegen die Privatinitiative, gegen das Recht der freien Persönlichkeit mit Macht geführt und die folgerichtige Durchführung der marxistischen Theorien bewerkstelligt werden sollte. Während der westeuropäisch-amerikanische Trust eine der höchsten und rücksichtslosesten Ausdrucksformen der Herrschaft des Privatkapitals ist, kennzeichnet sich der Trust der Sowjet-Republik als die prägnanteste Erscheinungsform des von Lenin ins Leben gerufenen Staatskapitalismus, jener Wirtschaftsform, welche gegenwärtig die Grundlage für die Organisierung der russischen Volkswirtschaft darstellt.

Während eine kaufmännische Betätigung der anderen Staaten nur in beschränktem Umfange und meist nur dann stattfindet, wenn zwingende politische und volkswirtschaftliche sowie aus Zweckmäßigkeitserwägungen entspringende Gründe vorherrschen, müssen die bolschewistischen Machthaber schon aus dogmatischen Gründen den Staat zum alleinigen Kaufmann und Gewerbetreibenden stempeln, dem die Abwicklung der meisten und wichtigsten Handelsgeschäfte im In- und Auslande obliegt. Nach der bolschewistischen Doktrin ist der Staat alles und besitzt alles. Durch die Nationalisierung der meisten Unternehmungen, der Eisenbahnen, soweit sie noch im Privatbesitz waren (Dekret vom 4. Oktober 1918), der Handelsflotte (Dekret vom 26. Januar 1918) usw. begründete er nicht nur öffentliches Eigentum an diesen Gegenständen, er verschaffte sich zugleich auch ein Monopol und eine ausschließliche Gewerbeberechtigung. Die Rechtsquelle der handelsrechtlichen Tätigkeit des russischen Staates ist somit in der Nationalisierung zu suchen, die ihrerseits wieder dem höheren Ziele diente, die sozialwirtschaftlichen Staatsinteressen überall durchzusetzen und das Individuum zurückzudrängen. Wenn auch die Verfolgung des freien Handels infolge der diesem Wirtschaftszweige eigentümlichen

---

[2]) Jvanicky a. a. O. S. 967.

Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit nicht durchweg möglich ist, so stehen doch die meisten bolschewistischen Rechts- und Wirtschaftspolitiker auf dem Standpunkt, daß der freie Handel kein beunruhigendes Problem für den Bolschewismus darstelle[3]).

Es ist interessant zu beobachten, wie sich der russische Staat zur rücksichtslosen Durchsetzung seiner gigantischen Pläne z. B. in den Trusts solcher Rechts- und Wirtschaftsformen bedient, die dem westeuropäisch-amerikanischen Kapitalismus eigen sind. Diese positive Einstellung der notorischen Feinde der bürgerlich kapitalistischen Welt leben zugleich auch von den in dem Kapitalismus schlummernden Triebkräften und beweisen damit, daß diese Wirtschaftsform in der Gegenwart nicht entbehrt werden kann. Sie haben sie aber auf ganz andere, den Anschauungen der übrigen Kulturwelt feindliche Rechtsgrundlagen gestellt. Diese spiegeln das Übergewicht der Staatsidee über das Privatinteresse, der staatlichen Planwirtschaft über individuelle Tendenzen wider. Die strenge Scheidung zwischen staatlichem Eigentum und privatem Nutzungsrecht hindert das Emporblühen eines freien, mit eigener Machtvollkommenheit ausgestatteten Kaufmannsstandes. Von einem solchen kann, im Hinblick auf die dominierende Rechts- und Wirtschaftsposition des Staates, in Sowjet-Rußland kaum gesprochen werden. Der alleinige, auf allen Gebieten des kaufmännischen und gewerblichen Lebens tätige Kaufmann ist und bleibt der Staat; er muß dieses, will er nicht seine den bolschewistischen Anschauungen entsprechende Wirtschaftspolitik gefährden und damit auch der bolschewistischen Staats- und Lebensauffassung einen Stoß geben. Die von ihm angewandten Mittel zur Ausübung einer unumschränkten kaufmännischen Tätigkeit und zur Drosselung des Privathandels, insbesondere das Außenhandelsmonopol und die Vereinigung von Staatsunternehmungen zu mächtigen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen stellen zwar keine neuen, schöpferisch erfundene Gebilde dar, sichern aber den Gedanken der Wirtschaftsgemeinschaft und das Ziel der Unabhängigkeit vom Auslande. Diese ökonomische Tendenz steht in grellem Gegensatz zu der allgemeinen Zerfahrenheit, die das westliche politische und wirtschaftliche Leben, nicht zuletzt das bei uns, kennzeichnet. Es wäre daher verfrüht, aus psychologischen Motiven an sich verständliche Prophezeiungen über einen baldigen Niedergang des Sowjet-Systems aufzustellen. Rußland hat sich bislang in eigenen, ihm allein angehörigen Formen entwickelt und wird eine Entwicklung eigener Art auch in Zukunft durchführen. Unentmutigt durch die Schwierigkeiten der wirtschaftlichen und politischen Isolie-

[3]) Sarabianow a. a. O. S. 17, 25, 30.

rung, der konsequenten Durchführung des Marxismus in der Praxis, verfolgt der aus Männern aller Nationen zusammengesetzte Orden durch seine Diktatoren im Kreml ein Rechts- und Wirtschaftsprogramm, welches als Reaktion gegen Europa höchste Beachtung verdient[4]). „Was uns aus wirtschaftlichen Gründen nottut, ist genaueste Kenntnis der Ereignisse in der Sowjet-Union und der russischen Entwicklungsformen, weil wir nur so die Lehren zu ziehen und die Mittel zur Bekämpfung der von Rußland ausstrahlenden Energien zu finden vermögen" (Magazin der Wirtschaft 1929 Nr. 8).

---

[4]) „Wenn wir an der Wirtschaftsfront keine so gewaltige Energie entwickeln, wenn wir nicht echt bolschewistisch handeln würden, würde zweifellos die kapitalistische Tendenz triumphieren. Aber jetzt, wo wir unsere Energie im wirtschaftlichen Aufbau weiterentfalten, erwarten wir ruhig die Fortsetzung des im Oktober 1917 begonnenen aufknospenden revolutionären Prozesses, der die Welt umfaßt" (Sarabianow a. a. O. S. 30).